

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Harzburg

Aufgrund § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl.S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl.244), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 22. September 2020 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 5 wird zu § 6, die weiteren §§ verschieben sich dementsprechend, der neue § 5 erhält folgende Fassung:

I.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Als Beamtin oder Beamter auf Zeit werden außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ihre bzw. seine allgemeine Vertreterin oder ihr bzw. sein allgemeiner Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und nimmt die Aufgaben der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wahr.

II.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stadt Bad Harzburg, 22. September 2020

Der Bürgermeister

A b r a h m s